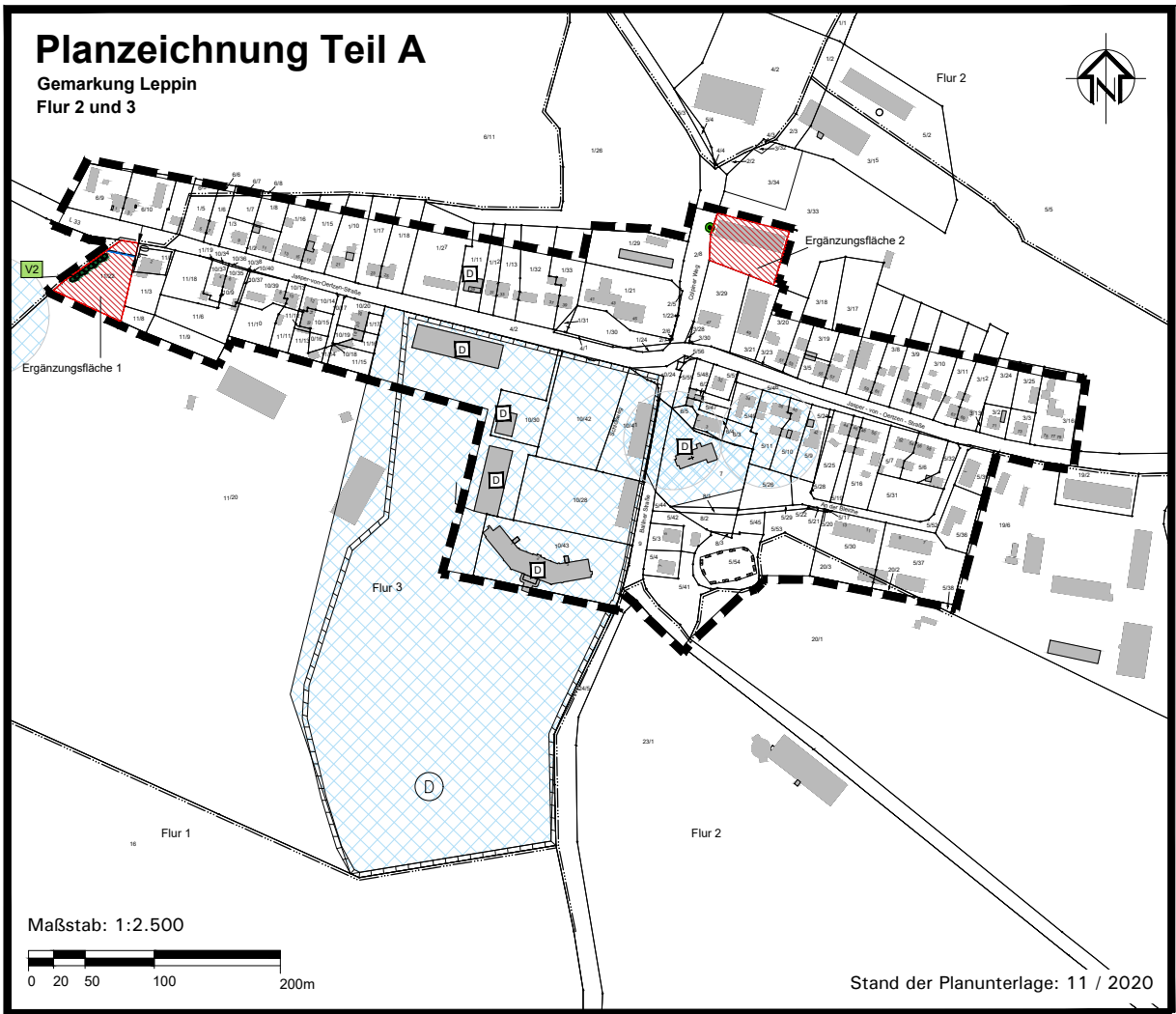


GEMEINDE LINDETAL

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Leppin

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) sowie des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S.1033), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vomfolgende "Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Leppin der Gemeinde Lindetal" mit der Planzeichnung Teil A und dem Text Teil B, erlassen:



Text - Teil B

Kartengrundlage
Als Kartengrundlage dient die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Kataster- und Vermessungsamt, Platanenstraße 43, 17033 Neubrandenburg.
Stand Liegenschaftskataster: November / 2020

Räumlicher Geltungsbereich
Der räumliche Geltungsbereich definiert den Innenbereich des Ortsteils Leppin der Gemeinde Lindetal. Er umfasst alle innerhalb dessen liegenden Flurstücke und teilweise liegenden Flurstücke.
Der Geltungsbereich ist in dem anliegenden Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist, mit einer breiten gerissenen Linie dargestellt.
Größe des Satzungsbereichs: ca. 14,6 ha

Planinhalt und Festsetzungen

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i.V.m. § 1a Abs. 3 BauGB)**
 - Vermeidungsmaßnahmen**
 - Abrisse oder Fällungen sind vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.
 - Das Feldgehölz am westlichen Rand der Ergänzungsfläche 1 ist einschließlich einer 2 m breiten Pufferzone zu erhalten und vor jeglicher Beeinträchtigung zu schützen.
 - Vor Beginn der Baumaßnahmen ist auf den Ergänzungsflächen und vor Beginn der Brutzeit am 01. März die gesamte Fläche zu mähen und kurzrasig zu halten, um die Ansiedlung von geschützten Tierarten auf dieser Fläche zu verhindern.
 - Vor Abriss oder Umbau des Gebäudes auf Ergänzungsfläche 2 ist dieses 1 Jahr vorher auf Vorkommen von gebäudebewohnenden Arten (Fledermäuse, Vögel) untersuchen zu lassen. Die Untersuchung und die Umsetzung ggf. notwendiger Maßnahme zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten ist durch eine fachkundige Person durchzuführen bzw. zu planen und zu begleiten. Diese stellt ggf. ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des §44 Absatz 1 BNatSchG. Die Person hat nach Abschluss der Untersuchungen bzw. der Arbeiten einen Tätigkeitsbericht zu verfassen und an uNB, Bauherrn, Stadt/Gemeinde weiterzuleiten sowie ggf. eine Abnahme mit der uNB und anderen Beteiligten zu organisieren. Die Person übernimmt sämtliche Kommunikation zwischen uNB, Bauherrn und anderen Beteiligten.
 - Kompensationsmaßnahmen**
 - Auf den Grundstücken ist pro 100 m² versiegelter Fläche auf dem jeweiligen Grundstück, auf dem der Eingriff erfolgt, ein Hochstamm heimischer Arten (z.B. Eiche, Walnuss, Weide) oder 2 Obsthochstämme (z.B. Äpfel wie Pommescher Krummstiel, Danziger Klarapfel, Gravensteiner, Gelber Richard, Clivia, Carola, Roter Wintersttiner, Apfel aus Grünheide, Cox Orange, Kaiser Wilhelm, Königlichler Kuzstiel; Birnen wie Konferenz, Ciapps Liebling, Gute Graue, Bunte Julibrine, Pastorenbirne, Kleine Landbirne, Alexander Luc, Gute Luise, Tangern; Quitten wie Apfelfeuchte, Birnenquitte, Konstantinopeler Apfelfeuchte) 2 mal verpflanzt mit einem Stammumfang von mindestens 12 bis 14 cm sowie 20 m² Strauchflächen heimischer Arten (Schwarze Johannisbeere, Hartriegele, Hasel) anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die auf den Grundstücken vorhandenen einheimischen Bäume und Sträucher können dabei angerechnet werden, wenn diese nicht nach § 18 Abs. 1 NatSchG MV geschützt sind.

Hinweise

- externe Kompensationsmaßnahmen**

Da der erforderliche Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans nicht umgesetzt werden kann, wird auf die Ausführung der externen Kompensationsmaßnahmen (M2 und M3) hingewiesen.
 - M2** Auf dem Flurstück 19/6, Flur 2 Gemarkung Leppin ist entsprechend Abbildungen 9 und 10 der EAB ein 2.250 m² großes Standgewässer anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist dinglich zu sichern. Die Anlage des naturnahen Standgewässers erfolgt gemäß Maßnahme 4.21 der Hinweise zur Eingriffsregelung durch Bodenausbau. Ziel sind flache, makrophytenreiche Gewässer durch die Schaffung von Flachwasserzonen (bis 1,0 m Wassertiefe) auf ca.2/3 der Wasseroberfläche sowie tieferer Zonen (bis maximal 2 m Wassertiefe) und durch Gestaltung naturnaher flacher strukturreicher Uferböschungen mit Neigungen von mind.1:3. Der Bodenausbau muss ordnungsgemäß entsorgt werden. Ab Böschungsoberkante des Gewässers erfolgt die Einrichtung einer mindestens 5,0 m breiten, nutzungsfreien Pufferzone durch Selbstbegrünung und Abgrenzung bei angrenzender landwirtschaftlicher Nutzung (z.B. durch Eichenspalträhle). Eine effektive Funktionssicherung wird durch Ausschluss von Fischbesatz, Wassergefüllhaltung, Angelnutzung und anderen wirtschaftlichen und Freizeitnutzungen jeglicher Art erreicht. Die Vorgaben werden Inhalt der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.
 - M3** Auf dem Flurstück 19/6, Flur 2 Gemarkung Leppin sind entsprechend Abbildungen 9 und 10 der EAB 10 Weiden zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Fläche ist dinglich zu sichern. Die Pflanzungen erfolgen gemäß Maßnahme 2.11 der Hinweise zur Eingriffsregelung. Es erfolgen: die Verwendung von Hochstämmen mit Stammumfang mind. 14/16 cm mit Dreilockanbindung und Wildverbisschutz; keine Ackerernutzung im Abstand von 2,5 m zum Stammfuß des Baumes, wirksame Ausgrenzung des Weidewiehs in Weideflächen, Gewährleistung freier Kronenentwicklung, keine Schnittmaßnahmen, Ersatzpflanzungen bei Ausfall, Wässerung bei Bedarf, Instandsetzen der Verankerung und Schutzzeineinrichtung, Entfernung der Verankerung der Bäume nach dem 5. Standjahr, Abbau der Schutzzeineinrichtungen bei gesicherter Kultur, frühestens nach 5 Jahren. Die Vorgaben werden Inhalt der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.
- Bodendenkmalpflege**

Für den Fall, dass durch die Bauarbeiten/ Erdarbeiten in die o. g. Bodendenkmale eingegriffen werden muss, ist eine Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V erforderlich. Der Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist bei der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises einzureichen. Ist jedoch für die vorgesehenen Maßnahmen eine Genehmigung/ Erlaubnis/ Zulassung/ Zustimmung oder Planfeststellung nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlich, so wird dadurch die denkmalrechtliche Genehmigung ersetzt (§ 7 Abs. 6 DSchG M-V). In diesen Fällen ist der Antrag bei der zuständigen Behörde einzureichen. Diese Behörde beteiligt dann die Denkmalbehörde.

Bei jeglichen Erdarbeiten können jederzeit zufällig archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) neu entdeckt werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige, ungewöhnliche Bodenverfärbungen oder Veränderungen oder Einlagerungen in der Bodenstruktur entdeckt, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für die fachgerechte Untersuchung in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Die Frist kann jedoch im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden. Die mit

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 - Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
- sonstige Planzeichen**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des Ortsteils Leppin § 9 Abs. 7 BauGB
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB
 - zu erhaltender Baum § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- Darstellung ohne Normcharakter**
 - Flurstücksgrenzen mit -nummer
 - Flurgrenzen mit -nummer
 - Haupt-, Nebengebäude, Bestand
 - Ergänzung des Innenbereichs (Ergänzungsbereich) § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
 - Maßkette / Bemaßung
- nachrichtliche Übernahme**
 - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 Abs. 6 BauGB
 - Umgrenzung von Gesamtanlagen(Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 Abs. 6 BauGB
 - bekannte oder vermutete Bodendenkmale § 9 Abs. 6 BauGB
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes § 9 Abs. 6 BauGB

dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V abgestimmten Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile des Bodendenkmals sind der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises innerhalb von 5 Werktagen schriftlich anzuzeigen, bei Planänderung, sind die geänderten Planungsunterlagen einzureichen. Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, erhalten Sie beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin.

- Bau- und Kunstdenkmale**

Grundsätzlich sind alle Veränderungen am Denkmal und in seiner Umgebung genehmigungspflichtig. Gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M-V ist die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 6 DSchG M-V die zuständige Behörde Genehmigungsbehörde.

Nachrichtliche Übernahme von Baudenkmalen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB
Im räumlichen Geltungsbereich sind folgende Baudenkmale bekannt:

Nr.	Nr. Denk	lfd. Nr.	Ort	Bezeichnung
2795	561	1	Leppin,	Jaspar-von-Oertzen-Straße 29 Schmiede
2796	562	0	Leppin,	Schloßweg 1, 2, 3 Gutsanlage mit
2797	562	1	Leppin,	Schloßweg 1, 2, 3 Gutshaus,
2798	562	2	Leppin,	Park,
2799	562	3	Leppin	Pferdestall,
2800	562	4	Leppin	Speicher,
2801	562	5	Leppin	Stall
2802	563	1	Leppin,	Ballner Straße Kirche mit
2803	563	2	Leppin	Grabstätte des Oertzen-Leppiner Hauses
2804	563	3	Leppin	Grabmal Jasper von Oertzen,
2805	563	4	Leppin	Grabmal von Oertzen,
2806	563	5	Leppin	Grabplatte
2807	564	1	Leppin,	Ballner Straße (Friedhof) Kriegerdenkmal 1914/18

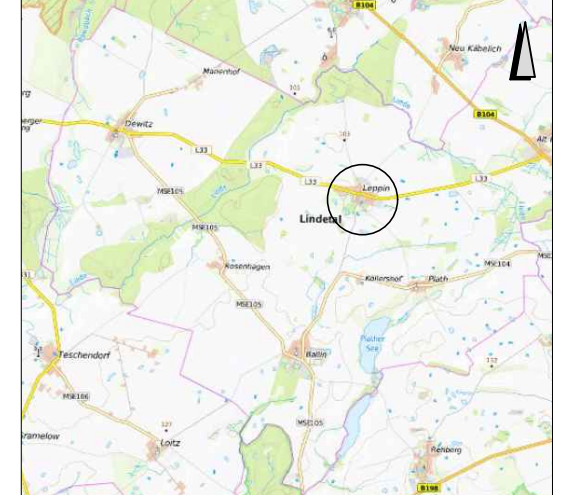
VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung Lindetal hat am 02.03.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Innenbereich des Ortsteils Leppin beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Stargarder Zeitung" ortsüblich bekannt gemacht.
Lindetal, den Bürgermeisterin
- Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung und die Begründung wurden durch die Gemeindevertretung am 02.03.2021 gebilligt und haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 03.05.2021 bis einschließlich 04.06.2021 während der Öffnungszeiten oder nach Vereinbarung im Amt Stargarder Land, Mühlenstraße 30 in 17094 Burg Stargard ausliegen und im Internet unter www.burg-stargard.de/wirtschaft/auslegungsunterlagen zur Verfügung gestanden.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Stargarder Zeitung" am und im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden.
Lindetal, den Bürgermeisterin
- Die Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden wurde am 05.05.2021 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingeleitet. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 05.05.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.
Lindetal, den Bürgermeisterin
- Der katastermäßige Bestand wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die Liegenschaftskarte durch Digitalisierung des analogen Bestandes entstanden ist. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Neubrandenburg, den..... Amtleiter Kataster- und Vermessungsamt
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Lindetal, den Bürgermeisterin
- Die Gemeindevertretung hat am die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.
Lindetal, den Bürgermeisterin
- Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung sowie der beigefügten Begründung wird hiermit ausgesetzt.
Lindetal, den Bürgermeisterin
- Der Satzungsbeschluss über die Ergänzung und Klarstellung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungs- und Informationsblatt "Stargarder Zeitung" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 1214 und 215 BauGB) sowie weiter auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5, Abs. 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf desin Kraft getreten.
Lindetal, den Bürgermeisterin

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Baugesetzbuches** (Baugesetzbuchausführungsgesetz - AG-BauGB M-V) vom 30. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Oktober 2010 (GVOBl. M-V, S.615, 618)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV)** in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29. Juni 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 Verordnung vom 18. August 2021; (BGBl. I S. 3908)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAuO M-V)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V, S. 1033)
- Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPlG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V, S. 12ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V, S. 383, 392)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V, S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVP-G M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V, S. 362)
- Landeswaldgesetz (LWaldG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 219)
- Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V)** vom 20. April 2005
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
- Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V)** vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 759, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. Juli 2018, (GVOBl. M-V, S. 219)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.98 (GVOBl. M-V, S. 12, 247), geändert durch Gesetz vom 12.07.10 (GVOBl. M-V, S. 383, 392)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010 zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254, 2255)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V)** vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V, S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V, S. 221, 228),
- Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)
- Hauptsatzung der Gemeinde Lindetal** in der aktuellen Fassung

Übersichtslageplan



Quelle: GDI M-V, Stand: 07.12.2020

ERNEUTER ENTWURF

Gemeinde Lindetal
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Leppin
Gemarkung Leppin
Flur: 2 und 3

Auftraggeber: Gemeinde Lindetal über Amt Stargarder Land Fachbereich II Bau, Ordnung und Soziales Mühlenstraße 30, 17094 Burg Stargard

städtebauliche Planung : lutz bau architekt + stadtplaner stadtbau.architekten.nb Johannesstraße 1, 17034 Neubrandenburg Tel. 0395 363171-52

Planteil A: M 1 : 2.500 (970 x 685mm) Datum: 17.11.2021